

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Mit der Bestellung von Waren, Dienstleistungen oder Beratungen bei der Sto AG anerkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen massgebenden AGB (im Internet publiziert unter www.stoag.ch -> AGBs). Die AGB können auch bei Sto AG in Niederglatt oder bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden. Vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für deren Verbindlichkeit der schriftlichen Form. Im Falle von sprachlichen Abweichungen zwischen den Texten gilt die deutschsprachige Fassung.

§ 2 Bestellungen von Waren im Wert von über CHF 10'000.00 sowie Sonderanfertigungen müssen durch den Käufer schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Bestellungsübermittlung trägt der Kunde.

§ 3 Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche andern Bestimmungen davon unberührt. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Niederglatt (ZH).

Zahlungskonditionen

§ 4 Bei Bestellungen > CHF 50'000.00 ist eine Akontozahlung von 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung innerhalb von 5 Tagen fällig. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung des Materials innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Verrechnung allfälliger Werkzeugkosten zur Herstellung von Sonderelementen ist bei Auftragserteilung fällig, zahlbar innert 5 Tagen. Die endgültige Bestellungsannahme, und damit Beginn der Lieferfristen, erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Akonto- sowie der Werkzeugkostenzahlung.

Lieferbedingungen

§ 5 Die unverbindliche Angabe des Liefertermins erfolgt nach der endgültigen Bestellungsannahme. Sofern in den Preislisten nicht anders vermerkt, werden die Materialien innert 1 bis 3 Liefertagen (Arbeitstagen) ausgeliefert. Dabei unterscheiden wir zwischen Natur- respektive Lagermaterialien und getöntem Material. Die Lieferungen erfolgen im Laufe des vorgesehenen Liefertages. Für Terminlieferungen werden je Auftrag zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt (siehe Transportzuschläge S. 5). Für getöntes Material muss die Machbarkeit und die Rezeptur des Farbtones vorliegen, um die Lieferfrist einhalten zu können. Aufgrund fehlender Farbtonrezeptur kann sich die Lieferfrist verlängern.

Beispiel Lieferfristen:

- Für Dämmplatten, Sonderanfertigungen usw. (keine Lagerware) – siehe Lieferfrist-Angaben der einzelnen Produkte.
- Für Abholer in unseren Verkaufsstellen: bei bereits rezeptierten Farbtonen wird das Material so schnell als möglich produziert und bereitgestellt. Die Machbarkeit des Farbtons bzw. der Verfügbarkeit des Materials ist vorgängig abzuklären.
- Für Sonderanfertigungen nach Absprache; die Frist beginnt mit dem Eingang einer allfälligen Akontozahlung zu laufen.

§ 6 Lieferterminangaben sind nur bei Lieferungen auf einen vereinbarten, terminierten Zeitpunkt verbindlich. Andere Liefertermine sind in jedem Fall eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist ab Werk versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für das rechtzeitige Eintreffen der Ware beim Käufer. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Sto AG, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung inkl. angemessener Vorlaufzeit herauszuschieben oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch für Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen (z. B. durch Maschinenausfall, unverschuldete Mängel an Betriebs-/Rohstoffen) und Verzögerung durch Zulieferanten.

Angegebene Lieferfristen und Liefertermine sind Richtwerte und gelten vorbehaltlich von Verzögerungen durch Warenengpässe, Maschinenstörungen, Verkehrsproblemen, Fällen von höherer Gewalt, usw. Aus dadurch entstandenen Verzögerungen können weder materielle noch finanzielle Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 7 Waren werden ausschliesslich in ganzen Verpackungseinheiten geliefert. Teilmengen davon sind ausgeschlossen.

§ 8 Erfolgt die Ablieferung nicht termingerecht, kann der Käufer nach dem Verstreichen einer von ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Tagen vom Vertrag zurücktreten. Ein Geltendmachen von Forderungen auf Grund des Rücktritts ist ausgeschlossen.

§ 9 Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Ware, die versendet bzw. geliefert werden soll (inkl. Franko-Sendungen), gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung bzw. Lieferung abgegeben oder verladen worden ist. Davon ausgenommen sind Zufahren durch Lastwagen der Sto AG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr erst mit Abladung der Ware am Lieferort auf den Kunden über.

§ 10 Für Lieferungen zur Baustelle ist eine für LKW bis 38 t befahrbare Strasse Voraussetzung. Der Abład der Ware erfolgt am Bestimmungsort "Bordsteinkante bauseitig" durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Findet der Abład auf Wunsch des Käufers unter Beihilfe der Sto AG oder des Transporteurs, mit oder ohne Hebezeug, statt, übernehmen wir für allfällige Schäden keine Haftung. Dies gilt für Fracht-, Sach- und Personenschäden.

Mehrkosten, welche durch nicht zugängliche Baustellen entstehen, werden separat berechnet. Der Abład der Ware am Bestimmungsort erfolgt durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Mehrkosten auf Grund kundenseitig gewünschter Teillieferungen werden dem Kunden verrechnet. Ist der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort, so gilt die Ware als mangelfrei angenommen. Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 35.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet. Zusätzliche Transporte werden in Rechnung gestellt.

§ 11 Der Käufer hat die Ware sofort bei Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Ohne Vermerk oder wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort ist, gilt die Ware als mangelfrei angenommen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind sofort, längstens innert fünf Tagen ab Lieferdatum, schriftlich an Sto AG zu melden. Vorbehalten bleibt § 12.

§ 12 Sto AG hat das Recht, Teillieferungen zu tätigen. Allfällige Mehrkosten des Transportes gehen zu ihren Lasten. Eine Entschädigung des Kunden für Umtriebe, Mehraufwand usw. ist ausgeschlossen.

§ 13 Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 35.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.

§ 14 Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, ist die Sto AG berechtigt, diesem 100 % der Lieferumfangsumme in Rechnung zu stellen.

§ 15 Die Transportvorschriften SDR/ADR [insbesondere SDR Rn 10 0011(1)] sind zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Für das Abholen von klassierten Sto-Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ ausgerüstet sein.
- Der Chauffeur ist entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-/ADR-Ausweises/Giftscheines. Da Sto als Lieferant bei der Nicht Einhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Sto-Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig definierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“. Sto-Chauffeure dürfen keine Waren aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Sollte der Kunde nicht über die nötigen Papiere verfügen, so kann deren Ausstellung rechtzeitig vor einer Rücksendung bei Sto veranlasst werden.

Abnahmeverpflichtung/Abbruchgeschäfte

§ 16 Die bestellte Menge ist approximativ. Die effektive Lieferung kann nach oben oder unten variieren (+/-15 %), da eine Lieferung nur in vollen Verpackungseinheiten vorgenommen wird. Allfällige vom Lieferwerk berechneten Palettierungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Unterstützung

§ 17 Für die Instruktion kann ein Sto-Anwendungstechniker angefordert werden. Nachgehende Instruktionen werden in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind unter Zuschläge aufgeführt. Durch die Mitarbeit des Instruktors übernimmt die Sto AG keine Gewährleistung an den ausgeführten Arbeiten.

Planung/Projektierung/Beratung/Technische Änderungen

§ 18 Sto AG behält sich das Recht vor, nur Fachfirmen zu beliefern, deren Mitarbeiter über die für die Verarbeitung notwendigen Qualifikationen verfügen. Bei bestimmten, definierten Produkten und Systemen werden regelmässige Schulungen bei Sto AG vorausgesetzt.

§ 19 Verbrauchsmengenangaben, technische Beratungen, Instruktionen, Erarbeiten von Ausführungsvorschlägen, Erstellen von Devisentexten, Massauszügen, etc., unabhängig ob gegen Verrechnung oder kostenlos, entbinden den Verantwortlichen (Planer, Unternehmer, Bauleiter usw.) nicht von der Kontrollpflicht. Der Käufer ist abschliessend für die Eignung der bestellten Ware, für die geplanten Details, die vorgesehene Ausführungsart, sowie für die Ausführung verantwortlich. Eine Haftung der Sto AG dafür ist ausgeschlossen. Für allfällige im Zusammenhang mit durch die Sto AG erbrachten Dienstleistungen wie z.B. Devisierung, thermische Berechnungen, Sondermuster etc. verursachte Schäden haftet die Sto AG nur bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

§ 20 Eine Beraterhaftung wird wegbedungen.

§ 21 Die Sto AG behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber (Planer/Bauherren/Unternehmer) die objektspezifisch entstandenen Kosten für Dienstleistungen wie z.B. Devisierung, thermische Berechnungen, Sondermuster etc. nachträglich in Rechnung zu stellen, sofern das Objekt nicht mit den in den Leistungsverzeichnissen definierten Sto-Produkten ausgeführt wird. Die Servicekosten finden Sie im Kapitel Zuschläge. Die Kosten für Material- und Farbkonzepte hingegen werden nach Aufwand berechnet.

§ 22 Ebenfalls behält sich die Sto AG das Recht vor, die Kosten für das Erarbeiten von Sanierungskonzepten bei Verarbeitungsschäden in Rechnung zu stellen.

§ 23 Die Rezepturen der Materialien, der Inhalt der Technischen Merkblätter, die Verarbeitungshinweise und Richtlinien können durch die Sto AG jederzeit ohne Mitteilung geändert werden. Eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 24 Die Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Sto-Materialien hat genau nach den Sto-Richtlinien, den Technischen Merkblättern und den anerkannten baufachmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Sicherheitsdatenblatt kann jederzeit unter www.stoag.ch heruntergeladen oder bei Sto AG in Niederglatt sowie bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 25 Bei Projekten mit Sonderanfertigungen kann mit dem Käufer ein separater Liefervertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Bestellungsannahme und damit Beginn der Lieferfrist erfolgt erst nach Zahlungseingang des Akontobetrags. Die restlichen 50 % sind bei der Lieferung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

§ 26 Die Preise in den Preislisten gelten bis auf Weiteres. Die Firma Sto AG ist berechtigt jederzeit die Preise anzupassen. Die Preise gelten franko Domizil (Talstation). Die Transportzuschläge finden Sie im Kapitel Zuschläge. Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den Verkaufspreisen nicht inbegriffen. Das gleiche gilt für die VOC-Lenkungsabgaben und die leistungsabhängige Schwerkverkehrsabgabe (LSVA).

§ 27 Faktoren sind innert 30 Tagen netto ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde auch nur mit einer Rate in Verzug, hat die Sto AG das Recht, unverzüglich den ganzen noch ausstehenden Betrag zu fordern. Nach Verfall der Rechnung wird auch ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentzinssatz inklusive Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Zürcher Kantonalbank. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).

§ 28 Sto AG behält sich das Recht vor, Lieferungen jederzeit zu stoppen, sofern der Kunde seinen Verbindlichkeiten, unabhängig ob aus diesem oder einem andern Vertrag, ungeachtet des Rechtsgrundes, gegenüber Sto AG nicht nachkommt. Für solche Waren gelten § 15 sowie § 34 - 39 dieser AGBs. Aus dem Lieferstopp resultierende Forderungen irgendwelcher Art des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 29 Die kundenseitige Verrechnung von Ansprüchen jeglicher Art mit Forderungen der Sto AG ist ausgeschlossen.

§ 30 Sto AG behält sich das Recht vor, Informationen bezüglich des Zahlungsverhaltens des Kunden an Dritte weiterzugeben.

Silo-Bedingungen

§ 31 Sto AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte unter nachstehenden Bedingungen Silos gemäss Preisliste zu Verfügung:

- Die Silos verbleiben im Eigentum der Sto AG.

- Das verarbeitende Unternehmen ist für den Standort des Silos, für die Zufahrt bei An- und Abtransport und für die Stellfläche verantwortlich und haftet dafür gegenüber Dritten sowie gegenüber Sto AG.
- Die Haftung der Sto AG erstreckt sich auf die Anlieferung und Abholung, solange das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Lastwagens verbunden ist.
- Die Silos werden in gewartetem Zustand ausgeliefert und müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.
- Es ist dem Benutzer untersagt, mechanische, elektrische oder elektronische Manipulationen am Silo oder dessen Steuereinheit vorzunehmen.
- Aufwände infolge nicht vollständiger Entleerung, ungenügender Reinigung, notwendige Reparaturen wegen unsachgemässer Behandlung, fehlender Teile etc. werden in Rechnung gestellt.
- Eine Kostenübernahme für Ausfallzeiten aufgrund von Defekten ist ausgeschlossen.
- Im Silo verbliebene, einwandfreie Restmengen von Standardmaterial werden gutgeschrieben. Es gelten §35, §36 und §37 AGB.

§ 32 Die Mietdauer ist auf einen Arbeitstag pro verarbeitete Tonne beschränkt, Leermeldungen haben sofort zu erfolgen. An- und Abtransport ist im Mietpreis inbegriffen. Den Zeitpunkt der Abholung bestimmt Sto AG. Längere Standzeiten, allfälliges Umsetzen, Wartezeiten infolge Zufahrtsschwierigkeiten sowie Sonderfahrten werden verrechnet.

Bemusterungen

§ 33 Aufwände für das Erstellen von Musterplatten und Proben können verrechnet werden. Musterplatten und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke und verbleiben im Eigentum der Sto AG. Abweichungen zwischen der bestellten Ware und der Bemusterung sowie innerhalb verschiedener Lieferungen werden nach dem Merkblatt Nr. 25 „Richtlinien zur Beurteilung von Farbübereinstimmungen und Farbabweichungen“ des deutschen Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz, Ausgabe August 2003 beurteilt. Ist diese Richtlinie eingehalten, liegt keine Berechtigung für Schadensersatzansprüche oder Ersatzlieferungen vor.

Retouren

§ 34 Der Käufer kann gelieferte Materialien nicht retournieren. Nicht verwendete/verarbeitete Waren können, sofern in einwandfreiem, wieder verwendbaren Zustand, nach vorheriger Absprache mit der Sto AG, zurückgebracht/-genommen werden. Eine Retourne ist vorgängig bei Sto AG anzumelden. Befindet die Sto AG die im Einverständnis zurückgebrachten, respektive gehaltenen Produkte nach erfolgter, eingehender Materialprüfung als wiederverwendbar, werden die Produkte dem Käufer gutgeschrieben, wobei zur Entschädigung die der Sto AG mit der Rücknahme entstehenden Kosten in Abzug gebracht werden (min. 25 – 50 %).

§ 35 Produkte mit einem Materialwert unter CHF 300.00 werden nicht vergütet.

§ 36 Eine Auszahlung der Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 37 Speziell für Kunden angefertigte Materialien, z. B. getönte Farben, Putze, auf Epoxid- und Polyurethan-Beschichtungen, zugeschnittene Waren, Fassadenplatten, Dachrandwinkel, Radiusplatten, Sturz-/Laiungselemente, Sockelprofile, Sockelelemente, Deco Profile, Lacke und Sonderanfertigungen aller Art u. ä., werden nicht zurückgenommen.

§ 38 Nicht wiederverwendbares Material (z. B. intensive Farbtöne, Anbruchgebände, verdünntes Material, verschmutzte Eimer, Einwegverpackungen) oder ohne vorheriges Einverständnis zurückgebrachtes Material wird nicht vergütet, sondern zu Lasten des Kunden umweltgerecht entsorgt.

§ 39 Die Entsorgungskosten werden separat und mit mindestens CHF 4.00/kg respektive nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Sto AG behält sich vor, weitere mit der Rücknahme oder Entsorgung direkt oder indirekt entstehende Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Mängelansprüche/Gewährleistung

§ 40 Die Gewährleistungsfrist auf der Ware entspricht dem OR Art. 210. Jede weitere Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere:

- für die Verarbeitung der Ware
- für das Arbeitsergebnis
- für nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften
- für farbliche oder sonstige ästhetische Veränderungen
- bei Verwendung der Ware zu einem von der Sto AG nicht explizit freigegebenen Zweck
- beim Einsatz in, auf oder unter nicht geeigneten Produkten, Untergründen etc.
- beim Nichteinhalten der Vorgaben in den Technischen Merkblättern, Arbeitsanweisungen usw. der Firma Sto AG.

Die Zusicherung von weiteren Eigenschaften oder die Freigabe für andere Zwecke hat nur in schriftlicher Form Gültigkeit und bezieht sich ausschliesslich auf einen bestimmten Zweck, bei einem bestimmten Objekt und unter bestimmten Bedingungen.

Eine Gewährleistung besteht nicht, sofern

- die Zusicherung sich auf einen andern Zweck, ein anderes Objekt oder andere Bedingungen bezog
- kein komplettes Sto-System zum Einsatz kam
- bei abweichender Verarbeitung von Richtlinien, Technischen Merkblättern und Arbeitsanweisungen oder wenn gegen die anerkannten Regeln der Baukunst verstossen wurde.

§ 41 Mängel an der Ware oder am Werk müssen sofort gerügt werden. Unterbleibt die sofortige Rüge, erlischt die Gewährleistung. Das Geltendmachen von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass die Waren sachgemäss behandelt, gelagert und verarbeitet wurden. Der Käufer hat im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware ausschliesslich das Recht, eine Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Vertragsrücktritt kann erst nach der zweiten erfolglosen Ersatzlieferung erfolgen. Im Falle eines Mangels am Werk, verursacht durch die Mangelhaftigkeit der Ware, kann die Mängelbehebung zu Lasten der Sto AG nur mit expliziter Einwilligung der Sto AG erfolgen. Davon ausgenommen sind Massnahmen zur Schadensminderung, sofern diese nachweislich kleinere Kosten verursachen als beim ordentlichen Rügeablauf entstehen würden. Ist eine Nachlieferung nicht möglich (Einbau), erfolgt die Behebung durch den Kunden zum Selbstkostenpreis. Für Folgeschäden (entgangener Gewinn, Folgekosten infolge Bauverzögerungen, grösserer Planungs-/Ausführungsaufwand, etc.) haftet die Sto AG nicht

§ 42 Die Beweislast für gerügte Mängel gegenüber der Sto AG liegt beim Kunden. Ist die Ursache strittig, kann der Kunde einen fachlich ausgewiesenen, von Sto AG akzeptierten Gutachter beziehen. Allfällige Mitarbeit der Sto AG bei der Beurteilung von Mängeln erfolgt ohne Präjudiz.

§ 43 Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Allgemeinen Zahlungsbedingungen. Insbesondere ist der gesamte Kaufpreis innert nachstehend genannter Frist (siehe § 5) zu leisten.

Datenschutz

§ 44 Sto ist berechtigt, Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhalten hat, unbeschadet der Herkunft dieser Daten, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Stand: Rev. 04, August 2021

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 45 Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sto AG, im Internet publiziert unter www.stoag.ch -> AGBs.

§ 46 Der vorliegende Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Ergänzung zu den erwähnten AGB der Firma Sto AG und hat ausschliesslich Gültigkeit für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen und den dazugehörigen Zusatzprodukten. Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den AGB und dem Zusatz zu den AGB, geht der Zusatz den AGB vor.

Bestellablauf/Zahlungskonditionen

§ 47 Offerten für die Lieferung von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen, Zubehör, Dienstleistungen etc. sind nur in schriftlicher Form und mit einer Frist verbindlich.

§ 48 Die von der Firma Sto AG angebotenen Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente und das Zubehör entsprechen Schweizerischen Normen und Richtlinien. Verlangte Abweichungen davon, örtliche Vorschriften usw., sind vom Besteller abzuklären und bei der Offertanfrage mitzuteilen.

§ 49 Bestellungen und Abrufe bedürfen der schriftlichen Form. Die Vollständigkeit der Bestellung bezüglich aller Komponenten und Zubehörteile verantwortet der Besteller.

§ 50 Bei Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen sind 50 % des Bestellbetrages bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Bestellannahme und damit Beginn der vereinbarten Lieferfrist erfolgt erst nach dem Zahlungseingang. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 51 Die Auftragssumme von Photovoltaik- und Glas-Fassadenelementen inkl. allem Zubehör unterliegt nicht allfälligen Rückvergütungsvereinbarungen.

§ 52 Für den Beginn der schriftlich vereinbarten Lieferfrist ist zwingend notwendig, dass

- eine schriftliche Bestellung vorliegt
- alle technischen Details geklärt sind
- die Farbtonfreigabe sowie die Freigabe der Einzelelement-Zeichnungen schriftlich vorliegt
- der Akontobetrag eingegangen ist

Die vereinbarte Lieferfrist gilt auch für Nach- oder Ersatzlieferungen.

Lieferbedingungen

§ 53 Der Transport an den vereinbarten Ort erfolgt auf Risiko des Bestellers. Die Firma Sto AG behält sich das Recht vor, über die Art der Verpackung und des Transportes zu entscheiden. Spezielle Bedingungen von Kundenseite sind bei der Bestellung anzugeben und werden verrechnet.

Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 35.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.

§ 54 Die Sto AG lehnt jegliche Haftung bei Schäden an BIPV- und Glas-Elementen ab, mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

§ 55 Für die Photovoltaik- und Glas-Fassadenelemente inklusive Zubehör besteht kein Rückgaberecht.

Gewährleistung/Mängelhaftung

§ 56 Für die Gewährleistung auf die Photovoltaik-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer I und J aufgeführten Sonderregelungen. Für die Gewährleistung auf die Glas-Fassadenelemente sowie das Zubehör gilt OR Art. 210, ausser im Falle der in den unter Ziffer L aufgeführten Sonderregelungen.

§ 57 In Abweichung von der normalen Gewährleistung übernimmt die Firma Sto AG auf den von ihr gelieferten PV-Modulen folgende Gewährleistung für Leistungsverlust (Degradation), wobei die Leistung der einzelnen Module massgebend sind, nicht diejenige der Gesamtanlage und der Nachweis der Leistung durch ein von Sto anerkanntes Messinstitut zu erfolgen hat:

- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Modulen beträgt im ersten Jahr nach der Auslieferung an den Kunden 0 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.
- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert

den ersten 10 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden höchstens 10 % der jeweiligen bei Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C Zelltemperatur abzgl. Messtoleranz des Moduls.

- Der Leistungsverlust der verwendeten PV-Module beträgt innert 20 Jahren nach der Auslieferung an den Kunden insgesamt höchstens 20 % der jeweiligen bei der Bestellung angegebenen Nennleistung, bei Standard Testbedingungen 100 mW/cm², AM 1,5, Tu=25°C abzgl. Messtoleranz des Moduls.

§ 58 Normaler, verbrauchstypischer Verschleiss stellt keinen Mangel dar. Das Geltendmachen der Mängelrechte setzt voraus, dass die Photovoltaik-Module und Glas-Fassadenelemente ordnungsgemäss verwendet wurden, keine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Abnutzungserscheinungen oder Beeinträchtigungen aufweisen und keine Beschädigung der Seriennummer sowie des Produktetiketts vorliegt. Jede Gewährleistung erlischt in den folgenden Fällen:

- bei fehlerhaften oder unsachgemässen Betrieb
- bei Beschädigung durch Unfall oder sonstiger externer Gewaltanwendung
- bei missbräuchlicher Anwendung
- bei unsachgemässer Installation oder Abänderung
- bei unsachgemässer oder unachtsamer Lagerung, Transport oder Handling
- bei Installations- oder Reparaturarbeiten durch eine nicht vom Sto-Kunden beauftragte Firma
- bei Änderungen der Komponenten oder ähnlichen, sachfremden Eingriffen
- bei mangelhafter oder nicht freigegebener Systemaufstellung, Systemkonfiguration, Systemkomponenten oder Montageart
- bei fehlerhafter Auslegung der Verkabelung, der Wechselrichter, des Überspannungsschutzes, übriger Installation oder Handhabung, sei es gegen die Anwendungs-, Installations- oder Betriebsempfehlungen des EL-Ingenieurs, gegen Vorschriften der NIN und NIV oder gegen das Einhalten des Stands der Technik
- bei Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder unter Abweichung von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
- bei unsachgemässer oder mangelhafter Wartung
- bei anderen Einflüssen wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung, Beschädigung durch aggressive Medien, sonstigen Verschmutzungen, etc.
- bei Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen, etc.
- bei Beschädigung aufgrund von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen Umständen ausserhalb der Einflussnahme der Firma Sto AG
- bei Degradation oder Beschädigung aufgrund von Unverträglichkeiten mit Dicht- und Klebstoffen, Rauch, Chemikalien, Ungeziefer und ähnlichem
- bei Problemen und Störungen im oder aus dem öffentlichen Netz

§ 59 Mängel sind durch den Kunden der Firma Sto AG sofort schriftlich unter Beilage der Originalrechnung, der Auftragsbestätigung, des Lieferdatums und der Seriennummer zu rügen. Fristüberschreitung führt zum Erlöschen der Gewährleistung.

§ 60 Ist die Ursache des gerügten Mangels unklar, so obliegt die Beweislast der rügenden Stelle. Für allfällige Abklärungen durch die Firma Sto AG gilt eine Mindestfrist von 6 Wochen als vereinbart.

§ 61 Die bei der Prüfung und Beseitigung eines gemeldeten Mangels anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten der Firma Sto AG, sofern diese den Mangel zu verantworten hat. Ist die Verantwortung nicht gegeben, hat der Mangelanzeiger für die Umtriebe aufzukommen.

§ 62 Liegt ein ausgewiesener Mangel an von Sto geliefertem Material vor, kann die Firma Sto AG entsprechende Reparaturarbeiten veranlassen oder Ersatz stellen. Im Falle negativer Abweichung der gewährleisteten Leistung kann die Sto AG entweder ein entsprechendes Ersatzprodukt liefern oder eine finanzielle Kompensation der Minderleistung gewähren.

§ 63 Farbtonabweichungen zwischen Mustern und/oder einzelnen Elementen werden nach § 33 AGB beurteilt.

§ 64 Spontanbrüche durch Nickel-Sulfid-Einschlüsse sind technisch nicht vermeidbar und berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

§ 65 Wird das entsprechende Produkt nicht mehr hergestellt, behält sich die Sto AG das Recht vor, ein funktionierendes Teil mit gleichem oder höherem Nutzen zu liefern. Bei der Lieferung von Ersatzprodukten ist die Firma Sto AG berechtigt, gebrauchte und/oder reparierte Produkte einzusetzen. Ersetzte Produkte gehen in den Besitz der Firma Sto AG über.

§ 66 Eine berechtigte Mängelbeseitigung findet am Lieferort oder an einer von Sto bestimmten Stelle statt. Allfällige Transportaufwendungen sind Bestandteil der Mängelbeseitigung.

§ 67 Nach einem Austausch oder einer Reparatur durch die Firma Sto AG beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf dem betreffenden Element neu zu laufen. Andere Teile oder die Gesamtanlage erfahren keine Fristverlängerung. Die Gewährleistung auf Leistungsverlust wird nach einer Reparatur oder einem Ersatz fortgesetzt.

§ 68 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung von allgemeinen Umtrieben, Mietzinsausfällen, Umsatzebussen, Erschwernissen und so weiter.

§ 69 Erweist sich eine Bestimmung dieses Zusatzes zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche anderen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: Rev. 04, August 2021

Zuschläge

Farbtonzuschläge

Farbtonzuschläge werden für Putze, Wand- und Deckenfarben gemäss Angaben im Farbtonfächer StoColor System berechnet. Farbtöne aus anderen Farbsystemen, Farbtöne von Mitbewerbern oder Farbtöne nach Muster werden analog dem Farbtonfächer StoColor System berechnet. Fremdfarbtöne werden je nach Farbintensität den Farbtonklassen zugeordnet.

Der Grossteil der Farbtöne im Farbtonfächer StoColor System ist bereits mit den in der Preisliste aufgeführten Pastelltönen abgedeckt. Nur bei intensiveren Farbtönen wird ein Pigmentzuschlag auf den aufgeführten Pastelltönen berechnet. Diese Pigmentzuschläge sind im Farbtonfächer Sto-Silikat- und Sto-Silikonharzfarben prozentual angegeben.

	Farben Dispersions-, Silikon- und Silikatfarben	Oberputze	Lacke	StoPox-, StoPur- und StoPma-Produkte
Farbtonklasse I	-	-	Bei Lacken wird kein Zuschlag auf den getönten Preis erhoben.	Bei diesen Produkten gelten die Preisgruppen PG 11 und PG 12. Es werden keine zusätzlichen Farbtonzuschläge erhoben.
Farbtonklasse II	1.50 CHF/kg/l netto	0.50 CHF/kg netto		
Farbtonklasse III	4.50 CHF/kg/l netto	1.00 CHF/kg netto		
Farbtonklasse IV	7.50 CHF/kg/l netto	1.20 CHF/kg netto		

Ausmischzuschlag für Farben, Lacke und Putze, für Aussen- und Innenprodukte

Für nicht definierte Farbtöne wird ein Zuschlag von 60.00 CHF netto erhoben, d. h. zum Beispiel Farbtöne nach Muster (MZ), Zwischenfarbtöne (ZW) und ca.-Farbtöne (SZ).

Kleinstmengenzuschläge

Farben				Pastöse Produkte (Spachtelmassen)		Putze
Bei der Sto AG können die meisten Farben individuell als Kleinmenge bezogen werden. Kleinstmengenanschläge gelten nur für Zwischengebindegrößen, welche nicht in der Preisliste ersichtlich sind. Ausgenommen sind lösemittelverdünnbare Produkte und 2K-Produkte.						
weiss und getönt in Abfüllungen unter 20 kg		weiss und getönt in Abfüllungen unter 15 l		weiss und getönt in Abfüllung unter 25 kg		Putze können nicht als Kleinmenge bezogen werden. Basispreis ist der in der Preisliste aufgeführte Weiss/Pastellton-Preis.
bis 2,4 kg	+ 3.00 CHF/kg	bis 1,9 l	+ 3.00 CHF/l	bis 7.9 kg	+ 1.35 CHF/kg	
ab 2,5 kg	+ 2.00 CHF/kg	ab 2 l	+ 2.00 CHF/l	ab 8 kg	+ 0.80 CHF/kg	
ab 5 kg	+ 1.00 CHF/kg	ab 4 l	+ 1.00 CHF/l	ab 16 kg	+ 0.60 CHF/kg	
ab 10 kg	+ 0.75 CHF/kg	ab 8 l	+ 0.75 CHF/l	25 kg	kein Zuschlag	
ab 15 kg	+ 0.50 CHF/kg	ab 12 l	+ 0.50 CHF/l			
20 kg	kein Zuschlag	15 l	kein Zuschlag			
Ausnahmen sind Sto-eProtect Color, Sto-Panolin 2000, StoColor Landomatt, StoColor Eco, StoColor Silent, StoColor Calcetura und StoColor Puran Satin						

Weitere Zuschläge

Zuschlag für "Erhöhte Film-Konservierung" "EFK-Zuschlag"	Preis
Zusätzliche bakterizide, fungizide und algizide Einstellung	
Sto-Fassadenoberputze sind genügend fungizid und algizid eingestellt und sind somit von der zusätzlichen Filmkonservierung ausgeschlossen. Bei Sto-Farben hingegen ist auf Wunsch eine zusätzliche Ausstattung bei allen unseren wässrigen Farben möglich. Bei Bestellung muss die Bezeichnung "EFK" (Erhöhte Film-Konservierung) beigefügt werden.	0.60 CHF/kg netto
Zuschlag für „Glitzereffekt“ bei Oberputzen	
Mit Glimmer für Glitzereffekt	0.85 CHF/kg netto

VOC-Lenkungsabgabe (gesetzlich)

In der Preisliste sind die VOC-Lenkungsabgaben prozentual unter den betreffenden Materialien aufgeführt. Auf allen Fakturen werden diese Angaben ebenfalls detailliert ausgewiesen. Bei Set-Artikeln wird die VOC-Abgabe auch verrechnet, wenn der Gesamtanteil $\leq 3\%$ VOC-Gehalt beträgt, ein Teilgebilde jedoch abgabepflichtig ist. Bei allfälligen Rezepturänderungen wird der VOC-Anteil angepasst.

3.00 CHF/kg VOC

Transportzuschläge

Schnellgut	Mehrkosten werden verrechnet
Fixer, vereinbarter Lieferzeitpunkt	150.00 CHF Mehrkosten je Auftrag
Terminlieferung bis 11.00 Uhr	50.00 CHF Mehrkosten je Auftrag
Einsatz von Kranfahrzeugen ohne Materialbezug	Anfahrtpauschale 100.00 CHF Kranarbeiten je Stunde 100.00 CHF
Ablieferung mittels Spezialtransport	Mehrkosten werden verrechnet
Abladehilfe	Mehrkosten werden verrechnet
Lieferungen von Volumenware (z. B. Dämmplatten)	Bei Bestellungen unter 20 m ³ wird ein Transportkostenanteil von 150.00 CHF verrechnet. Bei Bestellungen mit einem Materialwert exkl. Volumenware < 1'200.00 CHF wird ebenfalls ein Transportkostenzuschlag von 150.00 CHF erhoben.
Gewünschte Teillieferungen	Werden verrechnet, für anfallende Lagergebühren gilt § 13.
Post- und Bahnsendung	Mehrkosten werden verrechnet
Auslandsfrachten	Mehrkosten werden verrechnet
Verkehrsabgaben (LSVA)	0,98 % vom Warenwert pro Lieferung (min. 30.00 CHF, max. 300.00 CHF).
Nicht zugängliche Baustelle	Mehrkosten werden verrechnet
Abladestelle in Gebiet mit Erschwerniszuschlägen	Gemäss ASTAG, PLZ siehe nächste Tabelle. Zuschlag wird verrechnet, unabhängig von der Bestellmenge: Klasse 4: 100.00 CHF und Klasse 5: 150.00 CHF

Ortschaften Erschwerniszuschläge gem. ASTAG

PLZ Klasse 4	1854, 1862, 1873 - 1875, 1882 - 1885, 1918, 1922, 1925, 1929, 1936, 1938, 1942, 1944, 1946, 1948, 1961, 1968, 1969, 1972, 1973, 1983 - 1985, 1987, 1988, 1992, 1993, 1996, 1997, 3801, 3818, 3823, 3825, 3826, 3860, 3863, 3864, 3901, 3905 - 3908, 3910, 3913, 3914, 3917 - 3919, 3922 - 3929, 3932 - 3935, 3943, 3944, 3954, 3955, 3961, 3963, 3967, 3984 - 3986, 3988, 3989, 3994 - 3999, 6544 - 6549, 6571, 6611, 6635 - 6637, 6663, 6664, 6684, 6685, 6693, 6694 - 6696, 6836, 7026 - 7029, 7050, 7056 - 7058, 7063, 7064, 7082, 7104 - 7107, 7109 - 7116, 7132 - 7138, 7141 - 7149, 7184 - 7189, 7260, 7265, 7270, 7272, 7276 - 7278, 7312 - 7317, 7325, 7326, 7404, 7431, 7444 - 7448, 7458, 7459, 7462 - 7464, 7477, 7482, 7484, 7492 - 7494, 7500 - 7505, 7512 - 7517, 7522 - 7527, 7530, 7542 - 7546, 7550
PLZ Klasse 5	1986, 3907, 3920, 7532 - 7537, 7551 - 7554, 7556 - 7563, 7602 - 7606, 7608, 7610, 7710, 7741 - 7748

Paletten

Euro-Paletten	18.00 CHF/Stk.
Palette gross (Sondergrössen)	auf Anfrage
Depotgebühr StoSilo Fass	80.00 CHF/Stk.

Europaletten werden in Rechnung gestellt. Bei unbeschädigter Rückgabe derselben wird dem Kunden eine Tauschgebühr von mindestens 3.00 CHF in Abzug gebracht. Der Käufer darf entsprechende Beträge erst nach erfolgter Gutschrift von einer Faktura in Abzug bringen. Einwegbinde werden nicht zurückgenommen.

Servicekosten

Kosten für Dienstleistungen wie z. B. Devisierung und thermische Berechnungen. Voraussichtlicher Materialwert	
> 10'000 CHF	nach Aufwand 120.00 CHF/h
< 10'000 CHF	500.00 CHF
Malerarbeiten < 6'000 CHF	500.00 CHF
Bautenschutz pauschal	500.00 CHF

Einsatz Sto-Anwendungstechniker

Reisezeit	95.00 CHF/h
Arbeitszeit	120.00 CHF/h
Übernachtung	75.00 CHF
Kilometer	0.80 CHF/km

Kann die Instruktion auf Grund der Umstände vor Ort nicht durchgeführt werden, wird sie trotzdem in Rechnung gestellt.

Muster

Die Sto AG erstellt gegen Verrechnung des Aufwandes:

Musterplatten		Nassmuster	
Preise für weiss und Farbton		Bei den meisten Materialien sind Nassmuster erhältlich	
Musterplatte 25 x 25 cm	50.00 CHF/Stk.	Farben	20.00 CHF/0.5 kg
Musterplatte 50 x 50 cm	75.00 CHF/Stk.	Putze	20.00 CHF/5 kg
Musterplatte 100 x 100 cm	200.00 CHF/Stk.	Bautenschutzprodukte (EP- und PU-Produkte)	100.00 CHF/Set (Komp. A+B)
Musterplatte Design 50 x 50 cm	150.00 CHF/Stk.	Lacke	keine Nassmuster erhältlich

StoSilo Technik

StoSilotechnik, die modernste und kostengünstigste Art, Mörtel zu verarbeiten. Grossgebäude werden von der Sto AG direkt auf die Baustelle geliefert. Hinweise zu den Silotypen sind den entsprechenden technischen Merkblättern und jeweiligen Benutzerreglementen zu entnehmen. Die lieferbaren Kleber- und Einbettungsmassen sind in den entsprechenden Registern bezeichnet.

Zuschlag StoSiloservice		0.05 CHF/kg
		0.09 CHF/l
Miete für verlängerte Standzeiten		12.00 CHF/Tag
StoSilo Minimix 1.0/3.0 und StoSilo 5.0		
09178-001	StoSilo Minimix 1.0	1000 kg
09271-001	StoSilo Minimix 3.0	3000 kg
09298-001	StoSilo 5.0	5000 kg
08088-001	StoSilo Minimix 1.0 inkl. Gestell und Stützfüsse	
08090-001	Stützfüsse zu StoSilo Minimix 1.0	2 Stk. kostenlos
08018-002	StoSilo Minimix 1.0/3.0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung, Aufwand kleiner 1.0 h	125.00 CHF pauschal
	StoSilo Minimix 1.0/3.0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung, Aufwand grösser 1.0 h	130.00 CHF/h
	StoSilo 5.0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung, Aufwand kleiner 1.0 h	125.00 CHF pauschal
	StoSilo 5.0 Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung, Aufwand grösser 1.0 h	130.00 CHF/h
03250-001	Sto-Füllstandsmelder zu StoSilo Minimix 1.0/3.0 + Silo 5.0	1 Stk. kostenlos
StoSilo und StoSilo Comb		
Mit dem StoSilo und dem StoSilo Comb können auf modernste Weise pastöse Produkte der Sto AG verarbeitet werden. Neueste Technologien werden mit den bewährten Materialien StoElasto und StoElasto QS zum Einsatz gebracht.		
09275-001	StoSilo Vario Depot 900 kg (LE)	1 Stk. kostenlos
09280-001	StoSilo Comb	1 Stk. kostenlos
08066-004	StoSilo Comb Umsetzen auf der gleichen Baustelle ohne Nachfüllung, Aufwand kleiner 1.0 h Aufwand grösser 1.0 h	125.00 CHF pauschal 130.00 CHF/h
	Arbeiten des Silosupport/Technik	120.00 CHF/h
	Reisezeit	95.00 CHF/h
	Übernachtung	75.00 CHF
	Kilometer	0.80 CHF/km
StoSilo Fass		
Depotgebühr	Für das StoSilo Fass wird bei der Materialverrechnung zusätzlich ein Depot berechnet. Nur wenn das komplette StoSilo Fass zurückgegeben wird, und es sich in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand befindet, wird der Depotbetrag von 80.00 CHF von der Sto AG dem Verwender gutgeschrieben.	80.00 CHF pro Fass
Zubehör	Zubehör zum StoSilo Fass kann bei der Sto AG gekauft, jedoch nicht ausgeliehen oder gemietet werden.	
Abfüllungen	Abgefüllt im Fass werden nur Produkte, die in der Preisliste angeboten werden. Dies jeweils zum angegebenen Gewicht. Zwischeneinheiten können nicht abgefüllt werden.	

Preisgruppen der Farbtöne im Bautenschutz

Als tönbar hinterlegte Produkte aus den Gruppen StoPox und StoPur sowie StoCryl BF 100/700 werden in den Preisgruppen PG 11 und PG 12 angeboten.

Die Farbtonzuschläge sind bereits in den Listenpreisen enthalten. Weitere Farbtöne (nach StoColor System, RAL, NCS, Muster oder andere) werden je nach Machbarkeit und Farbintensität einer dieser beiden Gruppen zugeordnet.

Preisgruppe 11 (PG 11):	RAL 1000, RAL 1001, RAL 1002, RAL 1013, RAL 1014, RAL 1015, RAL 6019, RAL 6027, RAL 7000, RAL 7001, RAL 7004, RAL 7023, RAL 7030, RAL 7032, RAL 7035, RAL 7036, RAL 7037, RAL 7038, RAL 7040, RAL 7042, RAL 7044, RAL 7045, RAL 7046, RAL 7047, RAL 9001, RAL 9002, RAL 9003, RAL 9010, RAL 9016, RAL 9018
Preisgruppe 12 (PG 12):	RAL 1003, RAL 1004, RAL 1005, RAL 1006, RAL 1007, RAL 1011, RAL 1012, RAL 1016, RAL 1017, RAL 1018, RAL 1019, RAL 1020, RAL 1021, RAL 1024, RAL 1032, RAL 1034, RAL 1037, RAL 2000, RAL 2001, RAL 2002, RAL 2010, RAL 2012, RAL 3000, RAL 3001, RAL 3002, RAL 3003, RAL 3007, RAL 3009, RAL 3011, RAL 3012, RAL 3013, RAL 3014, RAL 3015, RAL 3016, RAL 3017, RAL 3018, RAL 3020, RAL 3022, RAL 4002, RAL 4009, RAL 5000, RAL 5001, RAL 5002, RAL 5003, RAL 5004, RAL 5005, RAL 5007, RAL 5008, RAL 5009, RAL 5010, RAL 5011, RAL 5012, RAL 5013, RAL 5014, RAL 5015, RAL 5017, RAL 5018, RAL 5019, RAL 5020, RAL 5021, RAL 5022, RAL 5023, RAL 5024, RAL 6000, RAL 6001, RAL 6002, RAL 6003, RAL 6004, RAL 6005, RAL 6006, RAL 6007, RAL 6008, RAL 6009, RAL 6010, RAL 6011, RAL 6012, RAL 6013, RAL 6014, RAL 6015, RAL 6016, RAL 6017, RAL 6018, RAL 6020, RAL 6021, RAL 6022, RAL 6024, RAL 6025, RAL 6026, RAL 6028, RAL 6029, RAL 6031, RAL 6032, RAL 6033, RAL 6034, RAL 7002, RAL 7003, RAL 7005, RAL 7006, RAL 7008, RAL 7009, RAL 7010, RAL 7011, RAL 7012, RAL 7013, RAL 7015, RAL 7016, RAL 7021, RAL 7022, RAL 7024, RAL 7026, RAL 7031, RAL 7033, RAL 7034, RAL 7039, RAL 7043, RAL 8000, RAL 8001, RAL 8002, RAL 8003, RAL 8004, RAL 8007, RAL 8008, RAL 8011, RAL 8012, RAL 8014, RAL 8015, RAL 8016, RAL 8017, RAL 8019, RAL 8022, RAL 8023, RAL 8024, RAL 8025, RAL 8027, RAL 9004, RAL 9005, RAL 9011, RAL 9017

Die Machbarkeit aller hier aufgeführten Farbtöne ist für das jeweilige Produkt abzuklären.

Hinweise

1. Je nach Quarzsandzugabe und Eigenfarbe des Quarzsandes kann der Farbton bei gefüllten Beschichtungen zu Abweichungen vom Originalton führen.
2. StoPur IB 500/510: Farbtöne neigen unter UV-Einfluss zur Vergilbung. Die Härter neigen zu Farbveränderungen von hell zu dunkel bei zunehmender Lagerdauer, so dass keine hellen Farbtöne mehr eingestellt werden können. Die Zugabe von Quarzsand verändert den Originalfarbton.
3. StoPox WL 100/200/StoPox MS 200/StoPox DV 100/StoPur EA/StoPur WV 100/125/150/200/210: Materialtypisch ändert sich die Deckkraft je nach Farbton. Der Verbrauch zum Erhalt einer optisch homogenen Fläche ist den objektspezifischen Bedingungen anzupassen. Es sind eventuell mehrere Arbeitsgänge notwendig.
4. StoPox WB 100 und StoPox WB 110: Durch die Einpflege mit StoDivers P 105/P 110/P 120 (Einpflegedispersion) ergibt sich eine Farbtonvertiefung im Vergleich zum Ursprungsfarbton. Die zur Einstellung der elektrostatisch ableitfähigen Eigenschaften benötigten Füllstoffe bedingen eine Farbtonvertiefung gegenüber dem Originalfarbton. In Abhängigkeit des Farbtones können sich Verlaufeigenschaften des angemischten Farbtones ändern.
5. Bei leitfähigen Produkten verändern die eingesetzten Leitfüllstoffe (Kohlefasern, Russ, etc. ...) den Originalfarbton. Die Fasern sind optisch sichtbar.
6. Bei Angabe von definierten RAL- bzw. NCS-Farbtönen handelt es sich um Zirkaangaben, die je nach Bindemittelart etwas von der Originalfarbtonkarte abweichen können. Bei Verwendung verschiedener Produkte am selben Objekt kann deshalb keine Farbtongleichheit der Materialien gewährleistet werden.
7. Bei Nachbestellung von Musterfarbtönen oder Lieferung mehrerer Chargen von kundenproduziertem Material an dasselbe Objekt bitte stets die Auftragsnummer oder Chargennummer der Erstlieferung angeben. Ohne diese Angaben wird die Farbtongleichheit von Erstlieferung und Nachlieferungen nicht gewährleistet.
8. Beschichtungen, die mit StoPox- bzw. StoPur-Produkten ausgeführt werden, unterliegen einer Alterung, die je nach eingesetztem Bindemittel unterschiedlich ist und allgemein als Vergilbung bezeichnet wird. Dies ist insbesondere bei Anschlussarbeiten zu berücksichtigen, die zeitlich auseinanderliegen.
9. StoPox KU 613/StoPox WL 113/StoPur KV/StoPur WV 210: Aufgrund der leitfähigen Eigenschaften gilt hier ein eingeschränktes Farbtonprogramm. Die Farbtöne sind dem Technischen Merkblatt zu entnehmen.
10. Matte bzw. seidenmatte Farbtöne neigen bedingt durch ihre Oberflächenstruktur ggf. zu stärkeren Abweichungen gegenüber glänzenden RAL- und NCS-Farbtönen. Transparente matte bzw. seidenmatte Versiegelungen führen aus dem gleichen Grund zu einer Aufhellung des darunterliegenden Farbtons.
11. Materialbedingt können unterschiedliche Misch- und Reifezeiten des angemischten Materials zu Farbtonveränderungen nach der Applikation führen. Deshalb Mischzeiten einhalten und Material sofort verarbeiten (s. Technisches Merkblatt).
12. Versiegelungen auf Epoxidharzbasis neigen bei unter UV-Einfluss zur Vergilbung. Dies ist bei der Farbtoneauswahl zu berücksichtigen.